

ANHANG III

Dr. Theo Friedenau:

DIE VERTEIDIGUNG DER FUNDAMENTALEN
RECHTSPRINZIPIEN —
EINE AUFGABE ALLER JURISTEN *

*¹ Auszug aus der Rede vor dem Internationalen Juristen-Kongreß,
Athen, Juli 1955.
(herausgegeben v. d. IJK, Den Haag, Buitenhof 47)

.....

Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für den Juristen aus der freien Welt?

Soll er diese Tatsachen einfach zur Kenntnis nehmen in der Überzeugung, entweder für ihre Änderung nicht zuständig zu sein, auch vielleicht, weil er keine Möglichkeit zu einer Änderung sieht? Soll er also untätig Zuseher oder sich verpflichtet fühlen, hiergegen etwas zu unternehmen?

Unerlaubte Einmischung?

Die einfachste und viel gebrauchte Erklärung oder Entschuldigung für das Nichtstun ist der Hinweis, die Rechtsverhältnisse in einem Staat seien dessen interne Angelegenheit und fremde Einmischung sei nicht erlaubt. Hierzu ist zu sagen, daß ein Studium der Rechtsverhältnisse anderer Staaten auf objektiv-wissenschaftlicher Grundlage und die Veröffentlichung der Ergebnisse niemals eine unerlaubte Einmischung sein kann. Das schließt nicht aus, daß dies eine gewisse Einwirkung auf die Rechtsverhältnisse jener Länder zur Folge hat, es vielleicht sogar beabsichtigt ist. Man wird auch an andere Formen der Einwirkung denken können, die man vielleicht als Intervention zugunsten der Menschlichkeit bezeichnen kann.